

Spezialisten-Rundschreiben 02/18

Einbeziehung in den Freiverkehr; Beschränkungen bei der Abwicklungserklärung

Zusammenfassung

Voraussetzung für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Börsengeschäfte (Abwicklung). Hierfür ist für jedes Wertpapier eine Bestätigung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. der Clearstream Banking SA, Luxemburg, – beide nachfolgend als „Clearstream“ bezeichnet – erforderlich (sog. „Abwicklungserklärung“).

Aufgrund verschärfter Risiko- und Complianceprüfungen behält sich Clearstream generell vor, in den folgenden Fällen die Erteilung einer Abwicklungserklärung zu versagen oder eine bereits erteilte Abwicklungserklärung auszusetzen oder zu entziehen:

- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Produktion oder Finanzierung von **Cannabis, Marihuana** oder vergleichbaren **Drogen** ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Schaffung, der Vertrieb oder Handel von sog. **Kryptowährungen** (z. B. Bitcoin, Ethereum) ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Veranstaltung von **Glücksspiel** ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck im konkreten Einzelfall den Verdacht von **Wertpapier-Betrug** begründet. Indizien hierfür sind insbesondere das Fehlen oder die mangelnde Substanz eines tatsächlichen Geschäftsbetriebs, der häufige Wechsel des Geschäftszwecks oder das Bestehen dubioser Verwahrketten im Ausland.

Anhänge:

- keine

Datum: 23. März 2018

Empfänger: Alle von der Deutsche Börse AG beauftragten Spezialisten

Autorisiert von:

Dr. Cord Gebhardt, Michael Krogmann

Zielgruppen:

- Alle Abteilungen

Kontakt:

Andrea Benczik, Listing Services,
T +49-69-211-1 52 70;
Andreas Schäfer, New Issues Frankfurt,
T +49-6187-29 13 24

Einbeziehung in den Freiverkehr; Beschränkungen bei der Abwicklungserklärung

Voraussetzung für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Börsengeschäfte (Abwicklung). Hierfür ist für jedes Wertpapier eine Bestätigung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. der Clearstream Banking SA, Luxemburg, – beide nachfolgend als „Clearstream“ bezeichnet – erforderlich (sog. „Abwicklungserklärung“).

Aufgrund verschärfter Risiko- und Complianceprüfungen behält sich Clearstream generell vor, in den folgenden Fällen die Erteilung einer Abwicklungserklärung zu versagen oder eine bereits erteilte Abwicklungserklärung auszusetzen oder zu entziehen:

- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Produktion oder Finanzierung von **Cannabis**, **Marihuana** oder vergleichbaren **Drogen** ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Schaffung, der Vertrieb oder Handel von sog. **Kryptowährungen** (z. B. Bitcoin, Ethereum) ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck die Veranstaltung von **Glücksspiel** ist;
- Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftszweck im konkreten Einzelfall den Verdacht von **Wertpapier-Betrug** begründet. Indizien hierfür sind insbesondere das Fehlen oder die mangelnde Substanz eines tatsächlichen Geschäftsbetriebs, der häufige Wechsel des Geschäftszwecks oder das Bestehen dubioser Verwahrketten im Ausland.

Clearstream weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung einer Abwicklungserklärung in jedem konkreten Einzelfall, d. h. für jedes Wertpapier gesondert erfolgt. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass das Vorliegen der oben genannten Umstände allein nicht zu einer Versagung der Abwicklungserklärung führt.

Die Gruppe Deutsche Börse (GDB) mit ihren in- und ausländischen Einheiten versichert sich der Einhaltung sanktionsrelevanter Gesetze und Vorschriften. In solchen Fällen behält sich die GDB vor, die Abwicklungserklärung nicht zu erteilen, diese auszusetzen oder zu entziehen. Derartige Prüfungen und Bewertungen können dazu führen, dass bestimmte Wertpapiere im Freiverkehr an der FWB nicht in den Handel aufgenommen werden, oder dass Wertpapiere, welche bereits in den Handel einbezogen wurden, nicht mehr gehandelt werden dürfen.

Im Fall der Versagung einer Abwicklungserklärung wird die Deutsche Börse AG die Einbeziehung des betreffenden Wertpapiers in den Freiverkehr ablehnen. Im Falle des Entzugs einer erteilten Abwicklungs-erklärung wird die Deutsche Börse AG die Einbeziehung des betreffenden Wertpapiers kündigen und den Handel aussetzen oder einstellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Andrea Benczik, Listing Services, Tel. +49-69-211-1 52 70, oder Andreas Schäfer, New Issues Frankfurt, Tel. +49-6187-29 13 24, zur Verfügung.

23. März 2018